

Stadtplanung und Entwicklung
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -

AZ: -61.1- Herr Müller

Drucksache Nr.: 0022/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	11.03.2015	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	25.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

**Aufstellung eines sachlichen
Teilflächennutzungsplanes
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan und unabhängig von vorhergehenden Änderungen des Flächennutzungsplanes wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel der Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Flächen außerhalb der Vorranggebiete aufgestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den Außenbereich des Gemeindegebietes.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch ortsüblichen Aushang für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und

bewertet werden. Die Umweltprüfung soll insbesondere eine Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Immissionsauswirkungen umfassen.

5. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde durch das Urteil des OVG SH vom 20.01.2015 ausgelöst. Mit diesem Urteil wird der Wegfall der Windeignungsgebiete in der Teilfortschreibung des Regionalplanes III erwartet. Die Entscheidung ist derzeit allerdings noch nicht rechtskräftig. Bis die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt und die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde geprüft wurde, kommen unverändert die Teilfortschreibungen der Regionalpläne von 2012 zur Anwendung.

Mit Wegfall der Windeignungsgebiete beurteilt sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen für den gesamten Außenbereich über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Beratungserlass der Landesregierung vom 23.02.2015 bestätigt diese Einschätzung der Rechtslage und fordert die Gemeinden auf, durch Bauleitplanung steuernd einzugreifen. Die Privilegierung über §35 Abs. 1 Nr.5 BauGB bedeutet, dass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes möglich wird. Die endgültige Zulässigkeit richtet sich dann jeweils einzelfallbezogen nach den Bestimmungen der Baugenehmigung, hier meist im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG).

Deshalb soll ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet werden, bei dem eine Beurteilung aller Außenbereichsflächen anhand harter und weicher Kriterien auf ihre Windeignung erfolgt. Dieses Konzept ist die Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes, dessen Aufstellung hiermit beschlossen werden soll. Sachliche Teilflächennutzungspläne dienen der Steuerung und Konzentration von privilegierten Vorhaben an geeigneten Standorten im Außenbereich und zum Schutz der übrigen Räume vor solchen Vorhaben. Der Teilflächennutzungsplan setzt in diesem Falle Konzentrationszonen für Windkraftanlagen fest, die wiederum eine Ausschlusswirkung für den restlichen Außenbereich begründen. Außerhalb dieser Konzentrationszonen wären dann keine Windkraftanlagen zulässig. Dabei muss die gemeindliche Entscheidung nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortentscheidung der Konzentrationszonen getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen ist mit dem Wegfall der Windeignungsgebiete auf Regionalplanebene nicht mehr möglich. Gerade dieser Ausschlussgrund wurde vom OGV als Mangel angesehen:

„Als weiteren schwerwiegenden Abwägungsmangel beurteilt das Gericht die strikte Übernahme ablehnender Gemeindevoten bei der Gebietsausweisung in den Regionalplänen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse und Bürgerentscheide gegen Windkraft hätten nicht als hartes Tabukriterium behandelt werden dürfen.“ (Beratungserlass der Landesregierung vom 23.02.2015)

Der Aufstellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplanes hat zudem zur Folge, dass dann eingereichte Genehmigungsanträge über § 15 BauGB für bis zu 12 Monate nach Antragstellung zurückgestellt werden können.

Für die Bearbeitung des Teilflächennutzungsplanes und Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes wird ein Planungsbüro beauftragt. Hierfür wird eine gesonderte Beschlussvorlage der Gemeindevertretung vorgelegt.

gez. Rohloff

(Karl-Heinz Rohloff)

Bürgermeister